

# Infektionsschutzkonzept des SC 09 Effelder e.V. (Stand 12.10.2021)



Nachfolgende Regelungen gelten für unsere Vereinssportarten Fußball, Kindersport Turnen sowie Frauensport.

## 1. Verantwortliche Personen

Vereinsvorsitzender: Tino Schwesinger, Effelderstraße 28, 96528 Frankenblick

Hygienebeauftragter: Christian Hörnlein, Am Berg 191, 96528 Bachfeld

## 2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Folgende Flächengrößen für folgende Räume stehen zur Verfügung:

Sportraum	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Nutzungszweck	max. Anzahl Nutzer
Heimkabine	18,30 m <sup>2</sup>	Umziehen	7* (gleichzeitig)
Gästekabine	16,75 m <sup>2</sup>	Umziehen	6* (gleichzeitig)
Dusche	15,0 m <sup>2</sup>	Duschen	2* (gleichzeitig)
Herren-WC	8,0 m <sup>2</sup>	Toilette	2* (gleichzeitig)
Damen-WC	8,0 m <sup>2</sup>	Toilette	2* (gleichzeitig)
Besprechungszimmer	15,0 m <sup>2</sup>	Umziehen	6* (gleichzeitig)
Vereinsheim/ Sportlerheim	45 m <sup>2</sup>	Besprechungen, Gastronomie, private Feiern	max. 15* (Vereinsheim = jeder am Platz ohne Bewegung; 3 qm bzw. 1,5 m Abstand)

*\* Die aktuelle Maßnahmenverordnung gibt keine Quadratmeterzahlen vor. Um ausreichend Abstand einzuhalten haben sich die hier gewählten Werte pro Person bewährt.*

## 3. Angaben zur Größe begehbarer Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Folgende Sporträume unter freiem Himmel stehen zur Verfügung:

Grundstücks- und Sportflächen	Flächengröße in m <sup>2</sup>	
Gesamtfläche	Circa 8.000 m <sup>2</sup>	
davon Spielfeld	5.960 m <sup>2</sup>	

*Um den Zu- bzw. Abgang zur Aufnahme bzw. Beendigung des Trainings- und Wettkampbetriebes unter Wahrung des Mindestabstandes für jede Sportgruppe zu gewährleisten, stehen ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung.*

4. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung  
 Folgende Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung werden getroffen:  
*Stoß- bzw. Querlüften nach bzw. vor jeder Nutzungsform, Ein- und Ausgangstüren sowie Fenster geöffnet halten.*
5. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes  
 Folgende Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes sind getroffen:  
*Anbringung von Hinweisen, Steuerung des Zu- und Abgangs bspw. über markierte Wegeführungen*
6. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs  
 Folgende Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs sind getroffen:  
*Die Sportanlage wird ab der Warnstufe 3 **Rot (Anlage 1)** vorrangig nur von Vereinsverantwortlichen, Trainer\*innen, Schiedsrichter\*innen sowie Sportler\*innen betreten. Begleitpersonen (Eltern) werden gebeten, die Sportanlage nicht zu betreten. Trainer\*innen empfangen die Sportler\*innen vor der Sportanlage bzw. Eltern holen die Sportler\*innen vor der Sportanlage ab.  
 Ausnahme: genehmigte Wettkämpfe, Turniere, Spiele, o.ä. mit Zuschauern; Maßnahmen zum Zeitmanagement, dass sich Trainingsgruppen nicht begegnen, werden getroffen.*
7. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln  
 Folgende weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (§ 3 Abs. 2, 3 und § 4 sowie § 35 Maßnahmenverordnung) sind getroffen:

**Was immer gilt:**

- Die für den Sport- und Vereinsbetrieb geltenden Warnstufen ([Anlage 1](#)) sind hinreichend bekannt gemacht, werden eingehalten und durchgesetzt.
- Die 8 wichtigsten Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) ([Anlage 2](#)) sind hinreichend bekannt gemacht, werden eingehalten und durchgesetzt.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand weitestgehend eingehalten wird. Sportartbedingt kann er unterschritten werden.
- Hinsichtlich der Mund-Nasen-Bedeckung gelten die gesetzlichen Vorgaben.
- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training, Wettkampf, Versammlungen etc. teilnehmen.
- Personen, die sich aktuell einer Quarantänemaßnahme zu unterziehen haben (z.B. Reiserückkehrer\*innen und Kontaktpersonen), dürfen die Sportstätte nicht betreten und nicht am Training/der Versammlung teilnehmen.
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt über die „Verkaufshütte“ nach draußen. Getränke werden in Flaschen angeboten.
- Auf jeder Gästetoilette (Damen/Herrn) dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Bei Zuwiderhandlungen können durch die verantwortliche Person Hausverbote ausgesprochen werden.

#### Basisstufe

Sportbetrieb unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregelungen (was immer gilt) vollumfänglich möglich  
Keine Testpflicht  
Kontaktnachverfolgung bei Sport in geschlossenen Räumen  
Anzeige- und Genehmigungspflicht von Sportveranstaltungen mit Zuschauern beachten

#### Warnstufe 1

3G für Sport in geschlossenen Räumen (Ausnahmen zur Testpflicht siehe oben grundsätzliche Regelungen)  
Kontaktnachverfolgung innerhalb geschlossener Räume  
regionale Beschränkungen beachten

#### Warnstufe 2

3G für Sport in geschlossenen Räumen und für Kontaktsportarten außerhalb geschlossener Räume (Ausnahmen zur Testpflicht siehe oben grundsätzliche Regelungen)  
Fußball gilt als Kontaktsportart, da dort der Mindestabstand unterschritten wird  
Kontaktnachverfolgung innerhalb geschlossener Räume  
regionale Beschränkungen beachten

#### Warnstufe 3

3G im gesamten organisierten Sport (Ausnahmen zur Testpflicht siehe oben grundsätzliche Regelungen)  
Fußball gilt als Kontaktsportart, da dort der Mindestabstand unterschritten wird  
Kontaktnachverfolgung innerhalb geschlossener Räume  
regionale Beschränkungen beachten

- **Sportlerheim:** In der **Basisstufe** kann das Sportlerheim im Innenbereich grundsätzlich öffnen. Die Kontaktnachverfolgung sowie die Einhaltung der allgemeinen hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu gewährleisten. Tische, Stühle, sonstige Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Das zur Verfügung gestellte Geschirr ist bei mindestens 60 Grad zu reinigen. Für ausreichend Belüftung ist zu sorgen. Während einer Veranstaltung ist alle 20-30 Minuten eine Stoßlüftung durchzuführen.

Effelder, den 12.10.2021

*gez. Schwesinger*

.....  
Vorsitzender

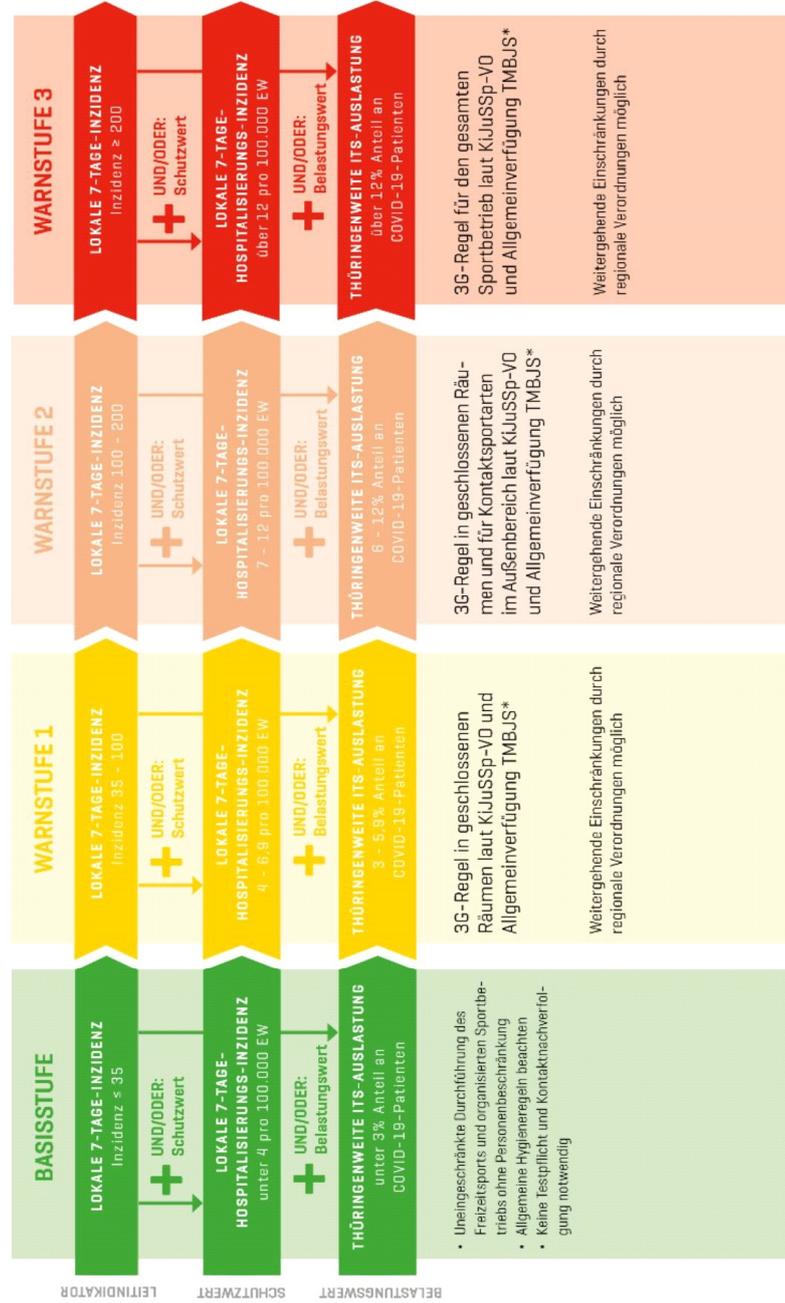
*gez. Hörnlein*

.....  
Hygienebeauftragter



## Hinweise für den Sportbetrieb in Thüringen

unter Beachtung von Infektionsschutzregeln (aktualisiert zum 11.10.2021)



Aktuelle Daten zur Entwicklung lokaler Inzidenzwerte finden Sie unter: [www.tmasgff.de/fruehwarnsystem](http://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem)  
 Hier geht es zur Thüringer **Allgemeinverfügung TMBJS** die den Sportbetrieb in den Warnstufen regelt (Punkt 10).  
 Hier geht es zur **Thüringer Verordnung für Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (KJuSSp-VO, §46)**, in der Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen geregelt werden.

### REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN MIT ZUSCHAUER:

- Anzeige mindestens 5 Werktage vor Beginn bei Veranstaltungen mit Zuschauern
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume > 500 Pers.
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume > 1.000 Pers.
- Regionale Beschränkungen und Auflagen (z.B. 3G-Regel) besonders in den Warnstufen sind zu beachten.

### Optionsmodelle zur Durchführung der Veranstaltung mit Zuschauer: 2G (geimpft, genesen) oder 3G+ (geimpft, genesen, PCR-getestet)

- Anzeige mindestens 5 Werktage vor Beginn bei Veranstaltungen mit Zuschauern Optionsmodell angeben
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume > 1.500 Pers.
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume > 5.000 Pers.
- grundsätzlich gelockerte Maskenpflicht und Abstandsregel
- Maximalauslastung von 75% der Zuschauerkapazität
- Trennung der Zuschauenden und am Sportbetrieb Beteiligten, wenn nicht für alle Gruppen eines der Optionsmodelle gilt

### REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN OHNE ZUSCHAUER:

- Aus- und Fortbildungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Gremiensitzungen gehören zum Sportbetrieb
- Wettkämpfe zählen zum normalen Sportbetrieb sofern sie ohne Zuschauer stattfinden

### \* Ausnahmen:

- keine Testpflicht für Kinder bis Vollendung 6. Lebensjahr
- keine Testpflicht für Schüler\*innen, die am schulischen Testregime teilnehmen
- Impf- und/oder Genesenennachweis

### Form der Testung:

- Selbsttest vor Ort unter Beobachtung Mitarbeiter/ beauftragter Person der Sportanlage oder Vorlage negatives Testergebnis eines offiziellen Antigenschneltests (24 Stunden gültig) bzw. PCR-Tests (48 Stunden gültig)

# Virusinfektionen – Hygiene schützt!



Mit diesen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten – auch einer Coronavirusinfektion – zu schützen.

## Die wichtigsten Hygienetipps



Halten Sie Abstand



Lüften Sie regelmäßig  
und gründlich



Tragen Sie gegebenenfalls eine  
Mund-Nasen-Bedeckung



Blieben Sie zu Hause,  
wenn Sie krank sind



Achten Sie auf Hygiene beim  
Husten und Niesen



Waschen Sie im Alltag  
regelmäßig Ihre Hände



Vermeiden Sie Berührungen



Halten Sie die Hände  
vom Gesicht fern



Laufend aktualisierte Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zu Atemwegsinfektionen, verursacht durch das Coronavirus SARS-CoV-2, finden Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) und [www.bzga.de](http://www.bzga.de)



**Zur Vorlage beim Heimverein**

## **Bestätigung des Gastvereins zum 3G-Nachweis**

Als Verantwortliche\*r des \_\_\_\_\_ (Gastvereins) bestätige ich, dass  
sämtliche Spieler\*innen, Trainer\*innen und Offizielle\*r unseres Vereins, die die Sportstätte  
des \_\_\_\_\_ (Heimvereins) am \_\_\_\_\_ (Datum)  
betreten, mir einen 3G-Nachweis vorgelegt haben.

\_\_\_\_\_  
Name des Verantwortlichen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vereinsstempel